

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 30.

29. Juni 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Patenttaxen der Handelsreisenden.

(Vom 22. Juni 1859.)

Tit. I

Mit Zuschrift des Ständerathes vom 3. August 1857 wurde uns der Beschluß der hohen Bundesversammlung übermittelt, betreffend die in einigen Kantonen noch bestehenden Patenttaxen der Handelsreisenden. Dieser Beschluß lautet:

„Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach „Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 4. Heumonath 1857,

„ beschließt:

„1. Der Bundesrath ist eingeladen, dahin zu wirken, daß die Kan- „tone, welche bisher noch Patenttaxen von schweizerischen Handelsreisenden „bezogen haben, auf den Fortbezug derselben verzichten.

„2. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung über „den Erfolg seiner dießfälligen Schritte Bericht zu erstatten und damit, in „nochmaliger Erdaurung der Frage aus dem Standpunkte der bundesrecht- „lichen Zulässigkeit solcher Taxen, weitere sachbezügliche Anträge zu ver- „binden.“

Wie aus unserm Berichte vom 4. Juli 1857*) hervorgeht, theilen sich die Kantone, welche noch Patenttaxen von Handelsreisenden beziehen, in zwei wesentlich verschiedene Gruppen:

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band II, Seite 105.

1) In solche, welche an dem Grundsatz der Besteuerung dieser Reisenden festhalten (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Zug, Graubünden und Wallis).

2) In solche, welche den Grundsatz der Reziprozität aufstellen (Bern und Appenzell A. Rh.).

Dem uns gewordenen Auftrage nachkommend, haben wir unterm 14. August 1857 an obige beide Gruppen von Kantonen nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

An die Regierungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Graubünden und Wallis.

„Tit. I

„Auf eingelangte Beschwerden hin über den Bezug von Patenttaxen von schweizerischen Handelsreisenden durch mehrere Kantone hat die hohe Bundesversammlung in ihrer jüngsten Sitzung Folgendes beschlossen:

(Siehe hievor.)

„Indem wir, in Vollziehung des uns gewordenen Auftrages, hiermit die Ehre haben, diesen Beschluß zu Ihrer Kenntniß zu bringen, knüpfen wir an diese Mittheilung einige Aufschlüsse über den gegenwärtigen Stand der Patenttaxen-Angelegenheit, so wie diejenigen Reflexionen, welche geeignet sein dürften, unserer Einladung zur Aufhebung der fraglichen Taxen geneigtes Entgegenkommen bei Ihnen zu verschaffen.

„Patenttaxen beziehen gegenwärtig noch die Kantone (an Luzern) Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Graubünden und Wallis, (an Uri) Luzern, Schwyz etc. etc.

„Gegenrecht halten:

„Die Kantone Bern und Appenzell A. Rh.

„Keine Patenttaxen erheben von schweizerischen Handelsreisenden die Kantone: Zürich, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

„Diesen, keine Patenttaxen beziehenden Kantonen dürften voraussichtlich sich auch noch die Kantone Bern und Appenzell A. Rh. anreihen, da, im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, an dem von diesen letztern geforderten Requisite des Gegenrechtes wohl nicht wird festgehalten werden können.

„Ueber die Zulässigkeit dieser Taxen im Allgemeinen, vom bundesrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, hat sich die Bundesversammlung noch nicht ausgesprochen; wir enthalten uns deshalb auch einer darauf bezüglichen Erörterung und beschränken uns nur auf die Bemerkung, daß in dem erwähnten Beschlusse leicht ein Fingerzeig erblickt werden dürfte, welches Resultat eine endliche Abstimmung über die Zulässigkeit selbst haben würde.

„Es versteht sich von selbst, daß die Kantone, welche geneigt wären, die Patenttaxen auf eigentlichen Handelsreisenden von sich aus aufzuheben, deshalb in den gegen den Hausrhandel durchaus nothwendigen polizeilichen Verfügungen in keiner Weise gehemmt sein würden.

„Bom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, bilden die den Kantonen aus den Patenttaxen der Handelsreisenden zufließenden Einkünfte schwerlich Posten von solcher Wichtigkeit, daß durch deren Fallenlassen ein empfindlicher Ausfall in den Staatseinnahmen entstehen würde. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß das Patentsystem den freien Handel und Verkehr vielfach beengt, und von Jahr zu Jahr wird man allseitig immer mehr zur Ueberzeugung kommen, daß sich diese Einrichtung überlebt hat und auf die Länge im eigenen wohlverstandenen Interesse nicht mehr halten läßt. — Wir möchten Sie daher nochmals auf die Wünschbarkeit aufmerksam machen, es möchte diese Angelegenheit durch die betreffenden Kantone selbst erlediget und ein weiterer Entscheid der hohen Bundesversammlung nicht mehr nöthig werden. Auf unser Kr. schreiben vom 14. Mai 1850 haben bereits mehrere Kantone die Patenttaxen für schweizerische Handelsreisende abgeschafft, und es ist zu wünschen, daß auch die noch übrigen nunmehr diesem Beispiele nachfolgen mögen.

„Wir gewärtigen seiner Zeit, mit thunlicher Beförderung, gefällige Mittheilung Ihrer sachbezüglichen Entschliessungen, um alsdann, der an uns ergangenen Einladung gemäß, der Bundesversammlung Bericht über den Erfolg unserer Schritte erstatten zu können.

„Wir benutzen zc. zc.“

Schreiben an die Regierungen von Bern und Appenzell A. Rh.

„Tit.!

„In Beziehung auf die bei der hohen Bundesversammlung eingelangten Beschwerden über den von mehreren Kantonen fortgesetzten Bezug von Patenttaxen auf schweizerischen Handelsreisenden haben die gesetzgebenden Rätthe in ihrer jüngsten Versammlung folgenden Beschluß gefaßt:

(Siehe hievor.)

„Indem wir uns beehren, diesen Beschluß hiermit zu Ihrer Kenntniß zu bringen, verbinden wir damit die Einladung, auf gutfindende Weise dafür besorgt sein zu wollen, daß in Beziehung auf die Patenttaxen der schweizerischen Handelsreisenden, das

(an Bern)

„in Ihrem Befehl über das Gewerkswesen vom 17. November 1849, (an Appenzell A. Rh.)

„in Ihrer Polizeiverordnung vom 7. Mai 1844, erläutert durch Ihre Schreiben vom 19. Juni und 26. August 1850,

„enthaltene Prinzip der Reziprozität gegenüber schweizerischen Handelsreisenden fallen gelassen und dieselben den eigenen Kantonsbürgern gleichgestellt werden. Wir sind nämlich der Ansicht, das fragliche Prinzip finde sich im Widerspruch mit den Bestimmungen der Artikel 29 und 48 der Bundesverfassung, in sofern daselbe mit den in diesen Artikeln über Gleichbehandlung aller Schweizerbürger wie der eigenen Angehörigen aufgestellten Grundsätzen nicht übereinstimmt.

„Durch die Aufhebung der Patenttaxen gegenüber eigentlichen Handelsreisenden wären die Kantone in der nothwendigen Handhabung der Polizei gegen den Hausirhandel in keiner Weise gehemmt.

„Wir dürfen um so eher erwarten, Sie werden unserm Ansuchen geneigte Rechnung tragen, als Sie dadurch gleichzeitig der Einladung Folge geben würden, welche in dem Ihnen vorstehend mitgetheilten Beschluß der Bundesversammlung enthalten ist.

„Durch eine beförderliche entsprechende Erledigung dieser Angelegenheit würden Sie uns um so mehr verpflichten, als voraussichtlich Ihre Entschliessungen nicht ohne Einfluß auf diejenigen der noch Patenttaxen erhebenden Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Graubünden und Wallis sein dürften.

„Ihren gefälligen Rückäußerungen entgegengehend, erneuern wir ic. ic.“

Mit Ausnahme des Kantons Appenzell A. Rh., der, laut Schreiben der Regierung vom 20. August 1857, durch Schlußnahme des zweifachen Landrathes vom 4. Mai 1857 den Grundsatz der Reziprozität aufgehoben und die schweizerischen Handelsreisenden gänzlich von den Patenttaxen befreit hat, halten die übrigen Kantone an den bei ihnen über diese Materie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fest. Wir geben hier kurz das Wesentliche der uns darüber zugekommenen Antworten:

Kantone der ersten Gruppe.

Luzern sagt: Das Gesetz über den Markt- und Hausirverkehr vom 5. Juni 1855 sei hauptsächlich in der Absicht erlassen worden, um dem Unfuge des Hausirens mit Mustern und Waaren zu begegnen und Abhilfe gegen die daraus entstehenden Nachtheile und Belästigungen des Publikums zu schaffen. Hierzu, als zu einer Polizeimaßregel, seien die Kantone durch die Bundesverfassung völlig berechtigt. Anlaß zu Beschwerde könne das fragliche Gesetz nur dann bieten, wenn gegenüber den Bürgern anderer Kantone eine verschiedene Behandlung stattfinden würde; dem sei aber nicht so, da alle Schweizerbürger den Luzernern gleichgehalten werden. Dem fraglichen Gesetz sei der ganze Handels- und Gewerbestand unterworfen, und die Handelsreisenden allein davon ausschließen, hieße ein Privilegium schaffen, das nicht zu rechtfertigen wäre. Um übrigens dem Gesetz jeden Schein einer fiskalischen Maßregel zu nehmen, werde von schweizerischen Handelsreisenden stets nur das Minimum der Taxe, Fr. 5 per Jahr, bezogen.

Aus diesen Gründen lehnt die Regierung von Luzern es ab, dem dortigen Großen Rathe die Abschaffung der Patenttaxen, welche von schweizerischen Handelsreisenden bezogen werden, zu beantragen.

Uri macht geltend: Polizeiliche Verfügungen, als welche sich der Bezug von Patenttaxen gegenüber den Handelsreisenden qualifizire, gehören in die Kompetenz der Kantone. Vorbehalten sei die Genehmigung der Verordnung durch den Bundesrath und die Gleichbehandlung der übrigen Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsbürgern. Beide Requisite besitze ihre Verordnung, die übrigens in der Vollziehung sehr milde gehandhabt werde. Uri bedaure deshalb, auf die Einladung zur Abschaffung der fraglichen Taxen nicht eintreten zu können.

Schwyz begründet das Recht zum Bezug dieser Taxen ähnlich wie Luzern und Uri. Das Recht stehe also fest, und es könne sich demnach nur noch um die Frage der Konvenienz handeln. Da nun aber der Ertrag der fraglichen Taxen den Bezirken zugeschrieben sei, denen bei der Schwierigkeit der Veibringung ihrer Steuern auch ein nur kleiner Ausfall empfindlich werden müsse und überdies die Regierung von Schwyz die Ansicht nicht theile, als werde der freie Handel durch das Patentsystem zu sehr beengt, so müsse sie die Einladung des Bundesrathes zur Abschaffung der fraglichen Taxen aus Gründen des Rechtes und der Konvenienz ablehnen.

Unterwalden ob dem Wald lehnt die Einladung zur Abschaffung der Patenttaxen aus formellen Gründen und aus Gründen des Rechtes ebenfalls ab. In Bezug auf die Form sei die Landsgemeinde allein hierzu kompetent und die Initiative zu fraglichem Gesetze s. Z. direkte vom Volke ausgegangen, deshalb auch mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen worden.

Was das Recht der Kantone zum Bezug solcher Taxen anbetreffe, so verweise die Regierung von Unterwalden ob dem Wald einfach auf die Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1857, in welcher dieses Recht klar und bündig erörtert sei. Wenn übrigens, was sie nicht annehmen wolle, die Bundesversammlung den Bestimmungen des Art. 29 der Bundesverfassung über den freien Verkehr eine weitergehende Auslegung geben wollte, so wäre alsdann neben den Patenttaxen noch vieles andere dahinschlagende in den Kantonen aufzuräumen, wie z. B. die Gewerbesteuer und der Zunftzwang.

In Bezug auf die Vollziehung des Markt- und Hausstrageses vom Unterwalden ob dem Wald sagt die Regierung, es finde die mildest mögliche statt, und das Minimum der Taxen werde nie überschritten.

Zug hält ebenfalls dafür, daß die Kantone zum Bezug von Patenttaxen durch den Art. 29 b der Bundesverfassung berechtigt seien und aus dem minimen Betrage der von Zug bezogenen Taxe hervorgehe, daß man es nur mit einer bloßen Kontrolgebühre im Sinne des Art. 29 b der Bundesverfassung zu thun habe.

Aus Gründen des Rechtes und weil durch Aufhebung der Patenttaxen auf Handelsreisenden die Einwohner des Kantons Zug ungünstiger gestellt wären, als die nur durchreisenden, handeltreibenden Schweizerbürger, lehnt auch Zug die Aufhebung der fraglichen Taxen ab.

Eine von St. Gallen eingelangte Beschwerde über ungleiche Behandlung im Kanton Zug der Handelsreisenden anderer Kantone gegenüber den eigenen Kantonsangehörigen und Niedergelassenen harret noch ihrer definitiven Erledigung, welche s. Z. bis nach Erlaß eines prinzipiellen Entscheides durch die gesetzgebenden Räte verschoben worden ist. Es muß demnach auf Mißverständniß beruhen, wenn die Regierung von Zug glaubt, die Bestimmungen ihres Gesetzes über den Staatshaushalt seien von uns, so weit sie nämlich den Art. 64 betreffen, als mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Einklang erfunden worden,

Graubünden stützt sich in seiner ablehnenden Antwort auf die in unserer Botschaft vom 4. Juli 1857 entwikelten Gründe, und führt ferner an: Die Kantonsbürger und die Schweizerbürger aus andern Kantonen werden durch das dortseitige Gesetz gleich behandelt; dem freien Kauf und Verkauf seze das Gesetz kein Hinderniß entgegen, auch werden die Patenttaxen nicht von Handelsreisenden überhaupt, sondern nur von solchen erhoben, welche auf Muster Bestellungen aufnehmen, ein Gewerbe, der nach ihrer Auffassung mit Recht dem Hausirhandel gleich geachtet werde.

Wallis lehnt die Abschaffung der Patenttaxen auf Handelsreisende aus folgenden Gründen ab:

Die Kantone besitzen das Recht, sich die ihnen beliebigen Gesetze zu geben, in sofern ihre Souveränität nicht durch die Bestimmungen der Bundesverfassung beschränkt sei. Eine solche Beschränkung enthalte aber die Bundesverfassung hinsichtlich der in den Kantonen auf dem Vermögen und der Industrie erhobenen Steuer nicht, ausgenommen die Bestimmung der Gleichbehandlung der Schweizer im Allgemeinen mit den eigenen Kantonsangehörigen. Dieser Bestimmung trage sowohl ihr Finanzgesetz, als auch die Art der Vollziehung Rechnung, wie durch die Artikel 17 und 19 nachgewiesen werden will. Der Kanton Wallis bestreite demnach die Kompetenz der Bundesbehörden in Sachen.

Kantone der zweiten Gruppe.

Bern erklärt, daß der Bezug jeglicher Art von Patentgebühren von schweizerischen Handelsreisenden im Kanton Bern nach bestehendem Gesetze, — ipse facto dahinfallen werde, sobald, mit oder ohne Zuzug der h. Bundesbehörden, die Forderung solcher Patente und Gebühren in den übrigen Kantonen wegfalle.

Appenzell A. Rh. hat, wie vorstehend bemerkt, die Patenttaxen auf Handelsreisenden gänzlich abgeschafft.

Wie aus diesen Antworten hervorgeht, sind die betreffenden Kantone nichts weniger als geneigt, freiwillig ihre Gesetzgebung über die Patente und Patenttaxen der Handelsreisenden abzuändern; sie bestehen vielmehr mit aller Entschiedenheit darauf, daß dadurch keine Bundesvorschriften verletzt und somit ein Einschreiten der Bundesgewalt nicht zulässig sei. Indem wir Ihnen, Tit., das Resultat über unsere dießfalls gethanen Schritte zur Kenntniß bringen, müssen wir damit, zufolge erhaltenen Auftrags, in nochmaliger Erdaurung der Frage aus dem Standpunkt bundesrechtlicher Zulässigkeit solcher Taxen, unsere sachbezüglichen Anträge hinterbringen.

Mit Botschaft vom 4. Juli 1857 haben wir bereits unsere Ansichten über diesen Gegenstand Ihnen zur Kenntniß gebracht, und eine neuerliche einläßliche Prüfung führt uns zu keinem andern Resultate. Nachstehende Bemerkungen werden unsern Standpunkt klar machen.

Die Legislatur über Handel und Gewerbe im Allgemeinen, so wie über die Besteuerung, steht nicht dem Bunde zu, sondern gehört in die Kompetenz der Kantone, wobei sich dieselben allerdings in denjenigen Schranken zu bewegen haben, welche die Bundesverfassung gezogen hat. So müssen Schweizerbürger wie die eigenen Kantonsangehörigen gehalten werden; es darf ferner der Ein- und Durchfuhr von Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbszeugnissen jeder Art, und dem freien Kauf und Verkauf derselben durch die Kantonalgesetzgebung kein Hemmnis entgegengestellt werden. Der Art. 29 der Bundesverfassung, welcher die letztangeführte Bestimmung enthält, ist es, welcher in der Entscheidung der vorliegenden Frage vorzüglich maßgebend ist. Wir wollen daher denselben etwas näher betrachten.

Man stellt den Satz auf, daß die Freiheit des Verkehrs eine nothwendige Bedingung für den Aufschwung der Gewerbsthätigkeit bilde und daß demnach Handel und Gewerbe Befreiung von jedem Zwang und von jeder, die Produktion und den Verschleiß der Waare betreffenden Abgabe bedürfen.

Mit dem verfassungsgemäß garantirten Rechte des freien Verkaufs stehe nun aber offenbar die Erwerbung eines Patentes und die Forderung einer daherigen Taxe im Widerspruch, und zwar doppelt, einerseits weil der Verkauf an eine Bewilligung geknüpft sei, was die Freiheit des Verkaufes aufhebe, sodann aber auch deswegen, weil die Bewilligung nur gegen eine Gebühr ertheilt werde, was den freien Verkauf wieder beschränke. Dieses Raisonement ist aber auf dem bundesrechtlichen Standpunkt nicht haltbar. Die Frage ist nicht die, ob Patente und Patenttaxen der Handelsreisenden der Entwicklung des Handels und Gewerbes zuträglich oder nachtheilig seien, sondern ob die Kantone mit Rücksicht auf die Vorschriften der Bundesverfassung das Recht haben, durch ihre Gesetzgebung den Verkehr der Handelsreisenden an Patente zu binden und für deren Ertheilung Taxen zu bestimmen. Wenn man diese Frage unter Abstreifung alles nicht dazu Gehörigen nur vom konstitutio-

nellen Standpunkte aus betrachtet, so kann die Antwort unmöglich zweifelhaft sein. Wir haben bereits in unserer Botschaft vom 4. Juli 1857 die Entstehung, den Sinn und die Tragweite des hier vorzüglich maßgebenden Artikels 29 der Bundesverfassung näher besprochen und gezeigt, daß derselbe nur den freien Verkehr von Kanton zu Kanton im Auge hat, keineswegs aber die innere Handels- und Gewerbspolizei der Kantone oder ihre Gewerbesteuerung. Wir wollen daher Gesagtes nicht wiederholen, sondern bloß folgende Betrachtungen anknüpfen.

Handel und Gewerbe bedürfen vielfach einer nähern Regelung, wie dieses in allen Kantonen in liberalerem oder beschränkterem Sinne geschieht, und nach dem nackten Wortlaute der Bundesverfassung auch unter den angegebenen Vorbehalten geschehen darf. Wollte der Bund alle Hemmnisse beseitigen, die auf einer freien Bewegung in diesem Gebiete noch lasten, so könnten Gewerbesteuern, Zunftzwang, Ehehaften u. dgl. auch nicht mehr geduldet werden. Soweit beabsichtigte man aber nicht zu gehen, sondern stellte es den Kantonen anheim, polizeiliche Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe zu erlassen. Dieses ist ein Recht, welches den Kantonen zugesichert ist, und darf sich nothwendig auf alle Gewerbsarten erstrecken. Eine Gewerbsart ist aber das Aufnehmen von Bestellungen auf Muster, so gut als das Besuchen der Märkte und Messen, und das Herumwandern vieler Arbeiter von Ort zu Ort zur Erwerbung des Verdienstes, und doch macht man keine Einwendung, wenn dieser Verkehr mit polizeilicher Aufsicht und Taxen belegt ist. In einigen Gesetzgebungen der in Frage liegenden Kantone ist dieser polizeiliche Charakter der vorherrschende, z. B. in Graubünden, während in andern der fiskalische Gesichtspunkt in den Vordergrund tritt, wie z. B. im Wallis, wo der Staat eine Erwerbssteuer von allem Handel, der im Kanton getrieben wird, bezieht, mag der Betreffende an einem bestimmten Orte sesshaft sein oder nicht, werde der Handel von einem Walliser Bürger oder von einem Ausländer betrieben. Diese Besteuerung unter einem fiskalischen Gesichtspunkt ist aber eben so wenig unzulässig als ein Patentsystem mit vorherrschend polizeilichem Charakter. So haben wir die Sache immer angesehen und auch bereits mehreren der in Frage liegenden Gesetzen, nach Prüfung derselben, unsere Genehmigung erteilt. Dagegen mögen in einigen Kantonen Vorschriften bestehen, welche mit den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht im Einklange sind. Daß diese aufgehoben werden müssen, bedarf keiner weitern Erörterung.

Wir kommen daher wieder auf den bereits im Jahre 1857 gestellten Antrag zurück, nämlich, daß grundsätzlich die Erhebung von Patenten und Patenttaxen den Kantonen nicht untersagt werden könne, wenn sich ihre daherigen Geetze und Verordnungen inner den Schranken der Bundesverfassung bewegen.

Sollte diese Ansicht Ihre Zustimmung erhalten, so werden wir nicht ermangeln, die daherige Gesetzgebung der Kantone mit Zugrundlegung der früher bezeichneten Kriterien zu prüfen und zu überwachen.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 22. Juni 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Rekursbeschwerde des Herrn S. Müller gegen das Rei-
sendentransportreglement von Uri.

(Vom 20. Juni 1859.)

Tit.!

Mit Zuschrift vom 29. Januar d. J. überwiesen Sie uns ein Rekursmemorial des Hrn. Sebastian Müller in Hospenthal, betreffend das Reisendentransportreglement von Uri, zur Berichterstattung, welchem Auftrage wir anmit nachkommen.

Unterm 28. Juni 1858 erließ die Regierung des Kantons Uri ein Reglement für den Reisendentransport über die Furka und Oberalp, gegen welches Herr Müller unterm 9. Juli gleichen Jahres bei uns Beschwerde erhob und das Verlangen stellte, es möchte dieses Reglement als mit der Kantons- und Bundesverfassung unzulässig erklärt und aufgehoben werden. Gleichzeitig gelangte auch eine Beschwerdeschrift ähnlichen Inhalts von Seite mehrerer Bergführer aus dem Berner Oberland, aus Obwalden und dem Kanton Luzern an Ihre hohe Behörde. Diese Beschwerde wurde uns zur Erledigung überwiesen, mit der Einladung, einen sachbezüglichen Beschlus zu fassen. Unterm 20. Januar l. J. haben wir diesen Gegenstand behandelt und dem angefochtenen Reglemente unsere Genehmigung erteilt. Gegen diese Schlußnahme ist der Rekurs eingelegt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden. (Vom 22. Juni 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1859
Date	
Data	
Seite	105-113
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 794

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.